

Fahrzeuggarantie

Einleitung

Um eine einwandfreie Leistung gegenüber der Fahrzeuggarantie erbringen zu können, ist es unerlässlich die folgende Beschreibung genau durchzulesen. Mit der Unterschrift des Fahrzeugs-Ablieferungsprotokolls, erklärt der Käufer, dass das Neufahrzeug korrekt abgeliefert wurde und nachträglich aufgelistete Bedingungen vom Käufer akzeptiert sind.

Schäden, entstanden durch höhere Gewalten wie z.B. Wasserschäden, Erdbeben etc., werden von der Garantie nicht übernommen. Ersatzfahrzeuge, Überführungs- und Ausfallkosten sind vom Käufer zu tragen. Unfallschäden, Abänderungen und unerlaubte Eingriffe (Reparaturen etc.) werden ebenfalls von der Garantie ausgeschlossen.

Die Garantieleistung auf Fahrzeuge mit Fremdchassis wird auf den Aufbau gewährleistet, für das Chassis selber gelten jeweils die Garantiebestimmungen des Chassis Herstellers. Die Garantieleistung kann vertraglich unterzeichnet von diesem Dokument abweichen, Änderungen müssen jedoch schriftlich definiert werden (z.B. Dauer).

Die Garantiebestimmungen gelten für alle von Busarena GmbH verkauften Fahrzeuge.

1. Sorgfaltspflicht

Der Käufer verpflichtet sich, dass Fahrzeug in regelmäßigen Abständen zu warten. Außerdem verpflichtet sich der Käufer, die Wartungs- und Reinigungspflicht den äußeren Bedingungen, wie z.B. Natur/Wetter- oder Straßenverhältnisse (Naturstrassen etc.) anzupassen.

Die Reinigung oder Wartung muss fachgerecht ausgeführt werden. Es dürfen nur autorisierte Werkstätte Wartungen vornehmen.

I. Gewährleistungszeitraum

Der Verkäufer übernimmt für eine vertraglich festgelegte Dauer ab Erstzulassung, oder wenn Keine sofortige Zulassung erfolgt, bei Auslieferung an den Kunden, die Gewährleistung auf das ganze Fahrzeug von 24 Monate.

2. Voraussetzungen für Gewährleistungsübernahme

1. Das Fahrzeug muss während des Gewährleistungszeitraumes jährlich, durch eine autorisierte Werkstätte auf Korrosionsschäden kontrolliert werden. Gemäß Service Vorlagen, muss das Fahrzeug außerdem gewartet werden. Bei Fremdchassis gelten die Bestimmungen des Herstellers (z.B. Iveco).

2. Verweigert der Käufer Wartungen/Reparaturen, kann der Verkäufer auf Folgeschäden eine Kostenübernahme mindern oder verweigern.

3. Werden Teile am Fahrzeug ersetzt bzw. repariert (z. B. nach Unfall), so sind hierfür nur Original-Teile zu verwenden. Fremd gelieferte Teile fallen nicht in die Pflicht der Garantie des Herstellers, sondern unterliegen den Garantiebestimmungen des Herstellers der Fremdteile.

4. Bei Erkennen eines unter die Gewährleistung fallenden Schadens ist unverzüglich ein autorisierter Service-Betrieb aufzusuchen, der nach Feststellung des Gewährleistungsfalles die entsprechenden Maßnahmen ergreift.

5. Eine Gewährleistungsverpflichtung besteht nur, wenn die Sorgfaltspflicht (Siehe oben) vom Käufer eingehalten wurde. Der Verkäufer hat das Recht bei Missachtung dieser Regel, von Kostenübernahmen zurückzutreten.

3. Garantieumfang

1. Bei Auftreten eines Schadens, werden innerhalb der Garantiezeit die schadhaften Teile durch eine von Busarena GmbH bewilligten Servicestelle repariert oder ausgetauscht. Der Reparaturumfang bestimmt in angemessenem Masse der Verkäufer. Die Garantiezeit auf die reparierten Einheiten übersteigt nicht die ursprünglich festgelegte Gesamtgarantiezeit.

2. Der Verkäufer trägt die Kosten der benötigten Ersatzteilen und der Reparaturarbeiten. Diese Kosten unterstehen jedoch der Pflicht einer Bewilligung durch Busarena GmbH.

3. Kulante Leistungen liegen im Ermessen von Busarena GmbH.

4. Zusatzaggregate wie Standheizung, Klimaanlage etc. welche vom Hersteller in den Fahrzeugen eingebaut werden, können direkt mit den Lieferanten abgewickelt werden (z.B. Webasto). Der Lieferant der Fahrzeuge garantiert jedoch bei Abweichungen der Bestimmungen der Zulieferanten, die Einhaltung der vertraglich festgelegten Vereinbarungen.

5. Defekte Teile müssen nach dem Schadenereignis der Busarena GmbH für mindestens einem Jahr zur Verfügung stehen.